

TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Individuelle Vermittlung)

§ 1. Vermittlungsvertrag

1. Es wird ein Vermittlungsvertrag zwischen der GEB und dem / der Praktikant(in) abgeschlossen.
2. Beide Vertragsparteien können den Vertrag in gegenseitigem Einverständnis jeder Zeit auflösen.
3. Der / die Praktikant(in) hat das Recht, den Vertrag ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der in §3 genannten ersten Teilzahlung ein Praktikumsplatz gefunden wurde. In diesem Fall wird die Vermittlungsgebühr rückerstattet.

§ 2. Pflichten der Gesellschaft für Europabildung

1. Die GEB verpflichtet sich, dem / der Praktikant(in) eine Praktikumsstelle in dem gewünschten Zielland zur Verfügung zu stellen, die der Ausbildung und den Sprachkenntnissen des / der Praktikant(in) angemessen ist und den landestypischen Gegebenheiten des Ziellandes entspricht. Es handelt sich um ein unbezahltes Praktikum. Alle finanziellen Absprachen zwischen Praktikumsbetrieb und Praktikant(in) sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Nach dem Erhalt aller benötigter Unterlagen hat die GEB 8 Wochen Zeit, eine geeignete Praktikumsstelle zu suchen. Es werden bis zu zwei Praktikumsstellen vorgeschlagen.

§ 3. Pflichten des Praktikanten

1. Der / die Praktikant(in) sendet einen Europass-Lebenslauf und ein Bewerbungsschreiben in der Sprache des Ziellandes oder in Englisch per Email an die GEB. Bewerbungen in Papierform werden nicht akzeptiert.
2. Nach einer Zusage der GEB für eine individuelle Vermittlung (Vertragsunterzeichnung) ist die Anmeldegebühr und 50 % der Vermittlungsgebühr auf folgendes Konto zu überweisen:

Gesellschaft für Europabildung
Bank für Sozialwirtschaft
Bankleitzahl: 100 205 00
Kontonummer: 100 74 00
IBAN: DE38 1002 0500 0001 0074 00
BIC BFSWDE33BER

Erst nach Eingang der Zahlung beginnt die 8-wöchige Frist in der die GEB einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen muss.

3. Nach zwei Praktikumsvorschlägen, die den Voraussetzungen aus dem § 2 entsprechen, ist die vollständige Vermittlungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn der / die Praktikant(in) die vorgeschlagene Praktikumsstelle nicht in Anspruch nimmt.
4. Verliert der / die Praktikant(in) durch eigenes Fehlverhalten, das gegen die betrieblichen Regeln gerichtet ist, wie zum Beispiel dauernde Unpünktlichkeit, Konsum von Drogen oder ungepflegtes Auftreten den Praktikumsplatz, ist die Vermittlungsgebühr dennoch in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt wenn die Praktikumsstelle gar nicht erst angetreten wird.
5. Aufenthaltsrechtliche Fragen (Visa) sind durch den / die Praktikant(in) zu klären. Kann ein Praktikum wegen nicht erteilter Visa nicht oder nur verspätet angetreten werden, muss die Vermittlungsgebühr dennoch in voller Höhe entrichtet werden.
6. Sollte der Antritt des Praktikums aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, werden wir versuchen, den Zeitraum des Praktikums entsprechend zu verschieben. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.

§ 4. Unterkunft

1. Falls durch den Vertragspartner gewünscht, vermittelt die GEB, eine Unterkunft in dem Zielland. Die Gebühr für die Unterkunftsvermittlung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des Programms bezahlt werden.

§ 6. Versicherung

Der Praktikant verpflichtet sich, der GEB einen Nachweis über eine Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung über die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes zu erbringen.

§ 7. Datenschutz

Werden der GEB im Rahmen ihrer Leistungserbringung personenspezifische Daten des Praktikanten zugänglich gemacht, verpflichtet sich die GEB diese Information vertraulich zu behandeln.